

Beilage

zum Rahmenkollektivvertrag

STEIN- UND KERAMISCHE INDUSTRIE

**Änderungen und
Lohnordnungen**

wirksam ab

1. Mai 2018

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und die im Anhang zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, ab **1. Mai 2018** um **2,45 %** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die

bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den Effektivprozentsatz erhöht.

§ 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden ab **1. Mai 2018** um **2,6%** erhöht.

Die ab 1. Mai 2018 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden **ab 1. Mai 2018 um 2,45%** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Sonstige Vereinbarung

Die Kollektivvertragspartner setzen eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Bedingungen betreffend Schwerarbeit und eine Arbeitsgruppe mit den Themen „Überarbeitung des Rahmen-KV, Lohnordnungen, Zulagen und Diäten“ ein.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis zum 30. April 2019. Nach dem 1. Februar 2019 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 18. April 2018

Für den
**Fachverband der Stein- und keramischen Industrie
Österreich**

Mag. Dr. Manfred **ASAMER**
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas **PFEILER**
Geschäftsführer

Für den
**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef **MUCHITSCH**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **AUFNER**
Bundesgeschäftsführer

Anhang

zum Kollektivvertrag vom 18. April 2018

1. Beton- und -fertigteilindustrie

€
ab 1. Mai
2018

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

1 Formentischler, Formenschlosser 14,28

Facharbeiter

2a Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der
Auslehre (berufseigene und berufsfremde) 13,73

2b Facharbeiter, z.B. Schlosser, Tischler im
1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene
und berufsfremde) 13,06

2c Facharbeiter angelernt; 13,62
Angelernte Facharbeiter, die länger als
2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäf-
tigt werden, erhalten den Lohn der Katego-
rie 2a nach dem 1. Jahr

Qualifizierter Arbeitnehmer

3a Former (Einschläger, Erzeuger); Beton-
schleifer 12,94

3b Lenker von Krafffahrzeugen mit einem Ei-
gengewicht von mehr als 7 Tonnen 12,71

3c Fahrer von Transport- und Ladefahrzeu-
gen mit einem Eigengewicht von mehr als
3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich 12,66

3d Krafffahrer und Maschinisten (Kran- und
Baggerführer, Führer von Hubstaplern) 12,57

€
ab 1. Mai
2018

3e Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten) 12,50

Produktionsarbeiter

4 Hilfsarbeiter 11,92

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten 11,46

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%

im 2. Lehrjahr 60%

im 3. Lehrjahr 80%

im 4. Lehrjahr 90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

Rohrzulage pro 100 Stück	ab 1. Mai 2018 €
100 – 150 mm	7,05
200 – 300 mm	10,31
350 mm	11,42
400 mm	13,63
450 – 500 mm	18,14

Rohrzulage pro 100 Stück	ab 1. Mai 2018 €
600 mm	23,84
700 mm	29,49
800 mm	34,01
900 mm	38,52
1000 mm	41,95
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	48,03

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung.
Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der ali-
quote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche
Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbeton- industrie, Rohtongruben und Kaolinwerke

(inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

	€ ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten	
1 Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B 4710-1 vor- weisen (Prüfungszeugnis Betontechnolo- gie 2)	13,06

Facharbeiter

2a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	13,06
2b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	12,96
2c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	13,02

Qualifizierter Arbeitnehmer

3a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen ..	13,02
3b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	12,85
3c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	12,71
3d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	12,66
3e Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen),	

€
ab 1. Mai
2018

Steiermark: Ritzer und Spalter	12,32
3f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	12,12
3g Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	11,85
3h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	11,79

Produktionsarbeiter

4a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten ..	11,45
4b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	11,19

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten, Nachtwächter	10,68
--	-------

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

3. Salzburger Marmorindustrie

	€
	ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten	
1 Steinmetzmonteure, Sprengmeister	13,80
Facharbeiter	
2a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Ge- hilfenjahr	13,80
2b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Ge- hilfenjahr	13,33
Qualifizierter Arbeitnehmer	
3a Steinbrucharbeiter	13,48
3b Säger, Fräser, Schleifer	13,06
Produktionsarbeiter	
4 Hilfsarbeiter	12,01
Hilfskräfte – Hilfspersonal	
5 Reinigungskraft	11,49
Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie

€
ab 1. Mai
2018

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

1 Schiëßer (Schussmeister) 13,18

Facharbeiter

2a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer . 13,33

2b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie 13,06

2c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre) . 12,96

Qualifizierter Arbeitnehmer

3a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen 12,71

3b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich 12,66

3c Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelegerten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzer-setzer 12,46

3d Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelegerten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zer-setzer, Zubrecher, Würfelritzer 12,31

3e Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelegern-

€
ab 1. Mai
2018

ten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr,
Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattritzer,
Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen 12,09

Produktionsarbeiter

4a Ungelernte Hilfsarbeiter 11,49

4b Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt 11,36

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten 9,91

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%

im 2. Lehrjahr 60%

im 3. Lehrjahr 80%

im 4. Lehrjahr 90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

€
ab 1. Mai
2018

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

1 –

Facharbeiter

2a Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis 13,44

2b Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr 13,18

2c Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	13,30
2d Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	12,96

Qualifizierter Arbeitnehmer

3a Schleifer über 2 Jahre Praxis	12,57
3b Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	12,34
3c Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	12,29

Produktionsarbeiter

4a Hilfsarbeiter im Steinbruch	11,69
4b Hilfsarbeiter am Platz	11,49

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 –

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2d.

6. Zementindustrie

€
ab 1. Mai
2018

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

1 Stoffprüfer 13,85

Facharbeiter

2a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der
Auslehre 13,85

2b Professionisten im 1. Jahr nach der Aus-
lehre 13,06

Qualifizierter Arbeitnehmer

3a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte
Professionisten, Mineure, Müller, Bren-
ner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinen-
wärter, Wärter an Kompressorstationen,
Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich
wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u.
dgl.) 12,71

3b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer,
Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer
u. dgl.) 12,57

Produktionsarbeiter

4a Hilfsarbeiter im Steinbruch 12,01

4b Sonstige Hilfsarbeiter 11,85

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Kü-
chenarbeiten 11,49

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr.....	40%
im 2. Lehrjahr.....	60%
im 3. Lehrjahr.....	80%
im 4. Lehrjahr.....	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie*)

	€
	ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten	
1 Maschinisten (geprüft)	13,45
Facharbeiter	
2a Professionisten mit abgeschlossener Lehre	13,45
2b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelehrte Handwerker	13,06
2c Kesselwärter (geprüft)	13,18

*) Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

Qualifizierter Arbeitnehmer

3a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,71
3b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	12,66
3c Lenker von Fahrzeugen	12,21
3d Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammer Trocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient.....	11,85
3e Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschläge)*)	11,77

- *)
- Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.*
 - Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.*
 - Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.*
 - Die Nachtschichtzulage für Brenner gem § 4 Ziffer 11 beträgt 23,79 pro Woche und Brenner.*
 - Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.*

€
ab 1. Mai
2018

Produktionsarbeiter

4 Hilfsarbeiter 11,34

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 Wächter und Portiere, Hilfsarbeiter für
Putz- und Wartearbeiten, Botengänge,
Werksküchenpersonal, Wasserträger usw. 10,93

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%
im 2. Lehrjahr 60%
im 3. Lehrjahr 80%
im 4. Lehrjahr 90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen Austria AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden

€
ab 1. Mai
2018

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

1 –

Facharbeiter

2a Professionisten, mit Ausnahme kerami-
scher Professionisten nach dem 1. Gehil-
fenjahr, Keramische Professionisten, wenn
sie nicht im Akkord beschäftigt sind 12,77

2b Keramische Professionisten 12,50

2c Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten, im 1. Gehilfenjahr und angeleitete Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten . 12,37

Qualifizierter Arbeitnehmer

3 Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitörgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher 11,68

Produktionsarbeiter

4 Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter 11,09

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 Nachtwächter und Portiere 11,09

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%
im 2. Lehrjahr 60%
im 3. Lehrjahr 80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag

pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,13

Elektroporzellanindustrie

Steiermark

	€
	ab 1. Mai 2018
Spezialfacharbeiter, Spezialisten	
1 Hochqualifizierte Facharbeiter	12,77
Facharbeiter	
2a Qualifizierte Facharbeiter	12,37
2b Facharbeiter	12,34
Qualifizierter Arbeitnehmer	
3 Angelernte Arbeiter	11,50
Produktionsarbeiter	
4a Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	11,05
4b Alle anderen Hilfsarbeiter	11,02
Hilfskräfte – Hilfspersonal	
5 –	
Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.	
Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten	0,13

Elektroporzellanindustrie

Tirol

€
ab 1. Mai
2018

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

1 Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	12,01
---	-------

Facharbeiter

2a Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	11,82
2b Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	11,73
2c Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	11,60

Qualifizierter Arbeitnehmer

3a Hochqualifizierte angelernte Keramiker	11,34
3b Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	11,00
3c Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	10,36

Produktionsarbeiter

4a Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	10,27
4b Alle übrigen Hilfsarbeiter	10,19

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 –

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,13

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn.

Zierkeramische Industrie

Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

1 Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	10,95
---	-------

Facharbeiter

2a Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können,

sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	10,67
2b Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen	10,45
2c Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	10,22
2d qualifizierte Keramikmaler	9,28
Qualifizierter Arbeitnehmer	
3a Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelehrte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	9,74
3b Angelehrte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	9,28
3c Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	9,22
Produktionsarbeiter	
4a Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	9,33

€
ab 1. Mai
2018

4b Alle übrigen Hilfsarbeiter, Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	9,22
--	------

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 –

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 4b.

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn.

9. Schleifmittelindustrie

€
ab 1. Mai
2018

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

1 Spezialfacharbeiter, Spezialisten	13,06
---	-------

Facharbeiter

2a Qualifizierte Facharbeiter	12,66
2b Facharbeiter	12,34

Qualifizierter Arbeitnehmer

3 Qualifizierte Arbeiter	11,50
--------------------------------	-------

Produktionsarbeiter

4a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	11,05
4b Produktionsarbeiter	10,08
4c Hilfskräfte	9,73

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 –

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.

Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE – FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH,

1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

1 –

Facharbeiter

2 Professionisten: Schlosser, Tischler etc. 13,63

Qualifizierter Arbeitnehmer

3 Schamotteformer 12,09

Produktionsarbeiter

4 Hilfsarbeiter, Ofenheizer 11,34

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 –

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH,

1230 Wien, Gleichentheilgasse

€
ab 1. Mai
2018

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

1 Fassader 14,21

Facharbeiter

2a Schlosser 13,60

2b Elektriker 13,30

Qualifizierter Arbeitnehmer

3 –

Produktionsarbeiter

4 Hilfsarbeiter 11,85

Hilfskräfte – Hilfspersonal

5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Kü-
chenarbeiten 9,81

Vorarbeiter 13,48

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).

Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien